

Protokollauszug vom

08.09.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11656, Umsetzung BehiG (Behindertengleichstellungsgesetz), Umbau Bushaltestellen; Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe für die Projektierung von 150 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.679-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des hindernisfreien Ausbaus der Bushaltekanten in der Stadt Winterthur im Gesamtbetrag von rund 150 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11656, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projekte, Strasseninspektorat, Verkehr; Departement Sicherheit und Umwelt, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) per 1. Januar 2004 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlich zugänglichen Anlagen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, diese behindertengerecht anzupassen. Das BehiG ist per 31.12.2023 umzusetzen. Da nicht alle Bushaltekanten in Winterthur bis Ende 2023 im Rahmen von neuen Gesamtprojekten umgebaut werden können, sollen mit diesem Kredit die verbleibenden Bushaltekanten beurteilt, priorisiert und auf die Verhältnismässigkeit eines Umbaus gemäss BehiG überprüft werden.

Der Stadtrat hat mit Beschluss SR.21.369-1 vom 19.05.2021 der Anschaffung von 11 Doppelgelenkbussen zugestimmt. Deshalb sollen auch Anpassungen an Bushaltestellen für den Betrieb von Doppelgelenkbussen möglich sein und in die Projektierung einfließen.

2. Projektziele

Erfüllung des BehiG.

Beurteilung des Bestandes, Priorisierung und Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Umbaus. Behindertengerechte Ausgestaltung der bestehenden Bushaltestellen sowie Tauglichkeit für Doppelgelenkbusse.

3. Projektbeschreibung

Im Gebiet der Stadt Winterthur befinden sich rund 300 Bushaltekanten. Im Rahmen von laufenden und geplanten Strassenprojekten werden in den nächsten Jahren voraussichtlich über 100 Haltekanten nach den Anforderungen des BehiG umgebaut. Nach heutigem Kenntnisstand genügen weitere 36 Haltekanten dem minimalen Standard zur Erfüllung des BehiG nicht. Diese 36 Haltekanten werden im Rahmen eines Umsetzungskonzepts genauer beurteilt, auf die Verhältnismässigkeit eines Umbaus überprüft und die Projektierung aufgenommen. In Abhängigkeit von der Verhältnismässigkeit sollen diese 36 Bushaltekanten in einem nächsten Schritt entsprechend den Anforderungen des BehiG umgebaut und, wo erforderlich, mit neuen Betonplatten für Doppelgelenkbusse ausgestattet werden. Der künftige Einsatz von Doppelgelenkbussen wird somit ermöglicht.

Weitere ca. 50 – 60 Bushaltekanten mit einer Kantenhöhe von 10 - 15 cm gelten derzeit zwar als benutzbar, sind jedoch nicht für den autonomen Ein- und Ausstieg von gehbehinderten Personen geeignet. Nach einer vertieften Untersuchung hinsichtlich Frequentierung, Umsteigefunktion und Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wird in einem zweiten Schritt auch hier eine Abschätzung der

Verhältnismässigkeit und eine Priorisierung vorgenommen. Haltekanten mit einer Kantenhöhe von 10 - 15 cm und hoher Priorität, bei denen die Verhältnismässigkeit erfüllt ist, sollen ebenfalls vor Ende 2023 entsprechend den Anforderungen des BehiG umgebaut werden.

Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Massnahmen bedürfen die Umbauten gewisser Haltekanten voraussichtlich eines öffentlichen Bewilligungsverfahrens nach Strassengesetz und das entsprechende Verfahren ist durchzuführen. Die Realisierung solcher Haltestellen ist ab 2023 geplant. Haltestellen, für welche kein öffentliches Bewilligungsverfahren nach Strassengesetz durchgeführt werden muss, sollen bereits ab Sommer 2022 realisiert werden. Die Projektleitung obliegt dem Tiefbauamt, Abteilung Projekte. Im Projektteam ist die Abteilung Verkehr und Stadtbus eng eingebunden.

Mit dem beantragten Kredit soll in einem ersten Schritt geklärt werden, welche Bushaltekanten in Abhängigkeit von ihrer Funktion und dem zu erwartenden Nutzen prioritär umzubauen sind. Weiter soll geklärt werden, ob ein öffentliches Bewilligungsverfahren nach Strassengesetz erforderlich ist. Es ist geplant, anhand eines Variantenstudiums die Planung der einzelnen Bushaltekanten vorzubereiten und diese somit möglichst rasch in die Umsetzung zu bringen.

Die detaillierte Projektierung und Realisierung der einzelnen Bushaltekanten soll über eine neue Sammelposition «SP: Umbau Bushaltestellen, Umsetzung BehiG §» abgewickelt werden. Es ist geplant, jeweils mehrere Bushaltekanten innerhalb dieser Sammelposition mit einem Unterprojekt gemeinsam zu projektieren und realisieren. Mit diesem Vorgehen können abgeschlossene Unterprojekte abgerechnet und aktiviert werden, während weitere Unterprojekte noch in Bearbeitung sind.

4. Landerwerb

Ob für die Umsetzung der einzelnen Haltekantenprojekte Landerwerb notwendig wird, kann noch nicht abschliessend beurteilt werden und wird im Rahmen der jeweiligen Projektfestsetzung kommuniziert und bewilligt.

5. Projektierungskosten

5.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag des Tiefbauamtes und sieht wie folgt aus:

BKP	Bezeichnung	Betrag / Fr.
2	Diverses	4 000.00
3	Dienstleistungen	130 000.00
4	Eigenleistungen Bauherr	10 000.00
8	Reserve	6 000.00
	Total Gebundenerklärung	150 000.00

5.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11656
Projektbezeichnung	Umsetzung BehiG, Umbau Bushaltestellen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung	§	150 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		-75 000.00
Gesamtkredit		§	75 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
2021	20 000.00	0.00	20 000.00
2022	64 000.00	-32 000.00	32 000.00
2023	60 000.00	-30 000.00	30 000.00
2024	0.00	-10 000.00	-10 000.00

Reserven wurden nicht verplant.

6. Gebundenerklärung der Ausgaben

6.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) per 1. Januar 2004 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlich zugänglichen Anlagen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, diese behindertengerecht anzupassen. Das Tiefbauamt als Strasseneigentümer ist somit verpflichtet alle Bushaltekanten auf dem Stadtgebiet der Stadt Winterthur zu überprüfen und, wo erforderlich, im Sinne des BehiG anzupassen. Das BehiG ist per 31.12.2023 umzusetzen.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es sollen ausschliesslich bestehende Bushaltekanten umgebaut werden. Diese sind örtlich gebunden.

Sachliche Gebundenheit:

Die Entscheidungsfreiheit beschränkt sich auf die Umsetzung der Vorschriften des BehiG.

Zeitliche Gebundenheit:

Das BehiG ist bis Ende 2023 umzusetzen.

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11656, freizugeben.

7. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Beschluss SR.21.369-1 vom 19.05.2021
2. Auszug Budget 2021